

**Satzung
über die Herstellung von Garagen
und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung)
der Gemeinde Happurg**

Vom 21.05.1993

In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Vom 05.09.1994)

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Geltungsbereich	3
2	Anzahl der Garagen und Stellplätze	3
3	Ablösung der Stellplatzpflicht	3
4	Ausnahmen und Befreiungen	4
5	Inkrafttreten	4

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)

*Vom 21.05.1993
In der Fassung der 1. Änderungssatzung
Vom 05.09.1994)*

Die Gemeinde Happurg erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.1990 (GVBl S. 213) folgende

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- 2.) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Stellplätze und deren Nachweis gemäß Art. 55 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 56 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze

- 1.) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis zu 45 qm	1,0 Stellplatz
Wohnungen bis zu 60 qm	1,5 Stellplätze
Wohnungen bis zu 80 qm	2,0 Stellplätze
Wohnungen über 80 qm	2,5 Stellplätze

Dezimalstellen sind aufzurunden.

- 2.) Im übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 festzulegen.

§ 3[☞] Ablösung der Stellplatzpflicht

- 1.) Kann der Bauherr die erforderliche Anzahl an Stellplätzen gemäß der Satzung nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er der Gemeinde gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze in angemessener Höhe übernimmt. Der Bauherr hat hierzu mit der Gemeinde einen Vertrag zu schließen.
- 2.) Die Ablösesumme wird jeweils durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt.
- 3.) Vorstehende Regelung gemäß Abs. 1 und 2 gilt auch für die Ablösung sonstiger Stellplatzverpflichtungen gemäß Art. 58 BayBO sowie auf der Grundlage von Bebauungsplänen.

☞ *Neu eingefügt durch Satzung Vom 05.09.1996 (in Kraft ab 06.09.1994)*

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Sie gilt für Bauvorhaben, die ab vorgeanntem Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden.

Happurg, den 21.05.1993[☞]

GEMEINDE HAPPURG

R e i c h

1. Bürgermeister